

Sondernutzungssatzung

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Weischlitz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993, GVBl. S. 301, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Gemeindegebietsreform (KomRÄndG) vom 22. Juli 1996, GVBl. S. 281 sowie §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, GVBl. S. 93, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994, GVBl. S. 1261, erläßt der Gemeinderat Weischlitz mit Beschluß des Gemeinderates vom 9. Dezember 1996 folgende Sondernutzungssatzung:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen gemäß §§ 2 und 3 des SächsStrG.

Eigentümerwege nach § 3 Abs. 1 Nr. 4c SächsStrG werden von Satz 1 und den nachfolgenden Regelungen nur soweit erfaßt, als die Eigenschaft als öffentliche Straße (Widmung) reicht.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Sondernutzungen stellen insbesondere dar:
 1. das Aufgraben des Straßenkörpers,
 2. das Aufstellen von Warenständen und Werbeelementen
 3. das Aufstellen von Plakatständen mit Fahnenmasthülsen für pol. Werbung durch Parteien, politische Organisationen, Wählervereinigungen,
 4. das Aufstellen von Behältern/Containern zur Erfassung von Abfällen und Wertstoffen,
 5. jede Art von Anlagen über dem oder im Straßengrund, wie z.B. bauliche Anlagen, Stände für Handel und Werbezwecke, Kioske, Verkaufs- und Wohnwagen, Zelte und Freisitze gastronomischer Einrichtungen,
 6. das Halten von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs,

7. Baustelleneinrichtungen,
8. Gerüste,
9. die Lagerung von Material und Gegenständen auf dem Straßenkörper,
10. Blumenschalen und sonstige zeitweilige dekorative Elemente,
11. Das Abstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Vermietung und des Verkaufs.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung Weischlitz.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung und Änderung der Sondernutzung. Eine Wahrnehmung der Sondernutzung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.

§ 4 Erlaubnisbeanträge

- (1) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Weischlitz zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb angemessener Frist, möglichst 2 Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen.
- (2) Die Anträge sind mit Angaben, insbesondere über die Bezeichnung des Ortes, der Straße, des betroffenen Abschnittes, Grund, Art, die ausführende Firma, den Bauleiter sowie Beginn und Ende der Sondernutzung zu stellen. Den Anträgen sind weiterhin Lagepläne, Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen, erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen beizufügen.
- (3) Anträge über den Erlaß verkehrsrechtlicher Anordnungen sind zeitgleich bei der Unteren Verkehrsbehörde zu stellen. Für baurechtliche Genehmigungen ist die Baugenehmigungsbehörde zuständig.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubniserteilung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindeverwaltung Weischlitz. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder

auf Widerruf erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis für die Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken von Amts wegen ist ausgeschlossen.
- (3) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährte Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung wird die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 6 Erlaubnisnehmer

- (1) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder in bereits erlaubter oder unerlaubter Weise ausübt.
- (2) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeindeverwaltung gegenüber der Bauherr und das bauausführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

§ 7 Berechtigung zur Sondernutzung

Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im dort festgelegten Umfang zulässig.

§ 8 Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht

Sonstige Nutzungen werden durch Gestattungsvertrag geregelt. Darunter fallen Nutzungen die dem Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

§ 9 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 1. durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 3. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung der Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere

der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Nutzung privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (z.B. Umleitung) beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 3. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün und Grünanlagen nicht gewährleistet werden kann,
 4. zu befürchten ist, daß durch Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
 5. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis beantragt hat, für zurückliegende Sondernutzungen Gebührenschiuldner ist.

§ 10 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Nach § 18 Abs. 4 SächsStrG hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen so zu errichten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (2) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, -abläufen und Kanalschächten, sind freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (3) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie durch die Sondernutzung und der von ihm errichteten Anlagen veranlaßt sind.

§ 11
**Beseitigung von Anlagen und Gegenständen,
Reinigung**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder herzustellen. Die Gemeindeverwaltung Weischlitz kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.

§ 12
**Maßnahmen zur Durchsetzung von Sondernutzungs-
pflichten**

- (1) Bei Verstößen gegen die Sondernutzungssatzung kann die Gemeindeverwaltung Weischlitz Verfügungen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erlassen.
- (2) Diese Verfügungen sowie die sonstigen Bescheide können im Wege der Vollstreckung durchgesetzt werden.

§ 13
Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Weischlitz für Schäden, die durch Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde Weischlitz von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aus der Sondernutzung an die Gemeinde stellen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Gemeinde Weischlitz alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeindeverwaltung Weischlitz angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Gemeinde Weischlitz haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen und Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen.

Abschnitt 2
Gebühren für die Sondernutzung

§ 14
Gebührenpflicht

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid werden Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben der Gemeinde Weischlitz vom 13. Mai 1996, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Gebührenhöhe wird unabhängig der Festlegungen gemäß § 15 dieser Satzung nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Satzungsbestandteil ist, bemessen. Für die Nutzung nach § 8 (Nutzung nach bürgerlichem Recht) werden im Gestattungsvertrag Entgelder vereinbart.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Fehlt es bei einer Sondernutzung an dieser Vergleichbarkeit, so wird eine Gebühr von 10,00 DM bis 1000,00 DM am Tag je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch unter Berücksichtigung der Dauer der Sondernutzung sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners erhoben.
- (4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (5) Jahresgebühren sind auch bei zeitlich begrenzter Nutzung in voller Höhe zu entrichten. Ausnahmen können durch die Gemeindeverwaltung Weischlitz entschieden werden.

§ 15
Gebührenbefreiung

- (1) Werden in Bezug auf die bestandsgerechte weitere Nutzung bestehender baulicher Anlagen durch Straßenbaumaßnahmen Sondernutzungen erforderlich (z.B. Zugangstreppe), so bleiben diese gebührenfrei.
- (2) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im örtlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder -ermäßigung gewährt werden.
- (3) Gebührenfreiheit oder -ermäßigung kann gewährt werden für:

1. Sondernutzungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand, entsprechend den gesetzlichen Regelungen
 2. Sondernutzungen die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden sowie Veranstaltungen für Kinder ohne wirtschaftliche Bedeutung
 3. Sondernutzungen aus Anlaß von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen
 4. Sondernutzungen anlässlich nicht gewerblicher Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und vergleichbaren kulturellen Veranstaltungen
 5. Kleinstwerbung auf Werbeträgern vor dem Anwesen des Gewerbetreibenden, wenn keine Häufung hierdurch entsteht.
- (5) Sondernutzungen, die kraft ausdrücklich vertraglicher oder ähnlicher Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und der Gemeinde Weischlitz unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die die Gebühren abgelöst worden sind, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis der unveränderten Ausübung hat der Berechtigte auf Verlangen der Gemeindeverwaltung Weischlitz zu erbringen.

§ 16 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Adressat der Sondernutzungserlaubnis
 2. dessen Rechtsnachfolger
 3. wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem nicht dem Gemeingebrauch gewidmeten Grundstück aus, so ist auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks Gebührensschuldner.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung, sie ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Ausnahmefällen nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb nachträglich, so sind die Gebühren zwei

Wochen nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührensschuldner fällig.

- (3) Bei monatlich oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der ersten Zahlungsaufforderung beim Gebührensschuldner.

§ 18 Gebührenerstattung, Stundung, Erlaß

- (1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren bereits gezahlt worden sind, so können diese entsprechend dem Zeitanteil der Nichtausübung erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich, der im Fall von Abs. 1 vor dem beabsichtigten Beginn der Ausübung der Sondernutzung zu stellen ist. Im Fall des Abs. 2 ist der schriftliche Antrag vor dem beabsichtigten Ende zu stellen.
- (4) Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.
- (5) Für die Stundung und den Erlaß von Sondernutzungsgebühren gelten die Bestimmungen der §§ 222, 227 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Abschnitt 3 Schlußbestimmungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 keine Erlaubnis zur Sondernutzung beantragt
 2. einer nach § 5 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt
 3. entgegen § 7 den in der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Umfang überschreitet
 4. entgegen § 10 seinen Pflichten als Erlaubnisnehmer nicht nachkommt
 5. entgegen § 11 die Anlagen zur Sondernutzung nicht ordnungsgemäß abbaut und die beanspruchte Fläche nicht umgehend reinigt

6. eine öffentliche Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört (§ 17 Abs. 2 SächsStrG)
 7. entgegen § 18 Abs. 4 SächsStrG Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder nicht ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weischlitz, den 27.04.1997

Müller
Bürgermeister



3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung;
 4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z.B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerhöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.
- (3) Bei öffentlichen Straßen auf Staudämmen und Staumauern gehören zum Straßenkörper lediglich der Straßenoberbau, die Fahrbahnen, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen und die unselbständigen Rad- und Gehwege.

Erläuterungen

Begriff der öffentlichen Straße (2 SächsStrG)

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören
 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Weischlitz

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsABl. S. 345) sowie §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, GVBl. S. 93, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994, GVBl. S. 1261, erläßt der Gemeinderat Weischlitz mit Beschluß des Gemeinderates vom 10. April 2000 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis für Sondernutzung an öffentlichen Straßen Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Weischlitz

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage in DM	Mindestgebühr in DM
		Maßeinheit	Zeiteinheit		
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal				
1.1	Aufstellen von Imbißwagen und -ständen	m ²	Monat	150,00	
1.2	Lotterieverkaufsstellen	m ²	Tag		
	Gewerblich			4,00	20,00
	Nichtgewerblich			Frei	
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen				
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	100,00	
2.2	Warenstände	m ²	Tag	0,50	
2.3	Fahrradstände	Stück	Jahr	20,00	
2.4	Gerüste	m ²	Woche	1,00	50,00
3.	Lagerung				
3.1	Baustelleneinrichtung	m ²	Woche	0,50	30,00
3.2	Ablagerung von Baustoffen	m ²	Woche	1,00	75,00
3.3	Abstellen von Arbeitswagen u.ä.	m ²	Woche	1,00	75,00
3.4	Aufstellen von Abfallcontainern bis zu 2 Tagen	Stück		Frei	
	Ab 3 Tagen	Stück	Tag	10,00	
4.	Werbung				
4.1	Werbeständer	Stück	Woche	2,00	
5.	Andere Nutzungen				
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2 Wochen	Fahrzeug	Woche	20,00	30,00
5.2	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite	Zufahrt	Monat	10,00	
5.4	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt				Einmalig 20,00
6.	Verwaltungskosten	Erlaubnisverf./Vor-gang		5,00 – 1.000,00	

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weischlitz, den 13. April 2000

Müller
Bürgermeister



Artikel 2

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Weischlitz vom 21.04.1997, veröffentlicht am 21.04.1997 durch Aushang, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.04.2000, veröffentlicht am 12.05.2000 im Amtsblatt

1. Der § 14 (3) erhält folgende Fassung:
- (3) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Fehlt es bei einer Sondernutzung an dieser Vergleichbarkeit, so wird eine Gebühr von 5,00 bis 500,00 € am Tag je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch unter Berücksichtigung der Dauer der Sondernutzung sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners erhoben.
2. Der § 18 (4) erhält folgende Fassung:
- (4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
3. Die Anlage zur Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis für Sondernutzung an öffentlichen Straßen
Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Weischlitz

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage	Mindestgebühr
		Maßeinheit	Zeiteinheit	in €	in €
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal				
1.1	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen	m ²	Monat	77,00	
1.2	Lotterieverkaufsstellen	m ²	Tag		
	Gewerblich			2,00	10,25
	Nichtgewerblich			Frei	
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen				
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	52,10	
2.2	Warenstände	m ²	Tag	0,25	
2.3	Fahrradstände	Stück	Jahr	10,25	
2.4	Gerüste	m ²	Woche	0,50	25,55
3.	Lagerung				
3.1	Baustelleneinrichtung	m ²	Woche	0,50	15,35
3.2	Ablagerung von Baustoffen	m ²	Woche	0,50	38,35
3.3	Abstellen von Arbeitswagen u.ä.	m ²	Woche	0,25	38,35
3.4	Aufstellen von Abfallcontainern bis zu 2 Tagen	Stück		Frei	
	Ab 3 Tagen	Stück	Tag	5,10	
4.	Werbung				
4.1	Werbeständer	Stück	Woche	1,00	
5	Andere Nutzungen				
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2 Wochen	Fahrzeug	Woche	10,25	15,35
5.2	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite	Zufahrt	Monat	5,10	
5.4	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt				10,25
6.	Verwaltungskosten	Erlaubnisverf./Vor-gang		2,50 – 500,00	